

Satzung für die Selbsthilfegruppe für Eltern mit behinderten Angehörigen

§1 Die Selbsthilfegruppe für Eltern mit behinderten Angehörigen (künftig SHG genannt) mit Sitz in Dingolfing verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Durchführen von Informations- bzw. Themenveranstaltungen in Sachen Behindertenfragen
- Förderung der Kreativität in Sport und Musik durch zur Verfügung stellen von geeigneten und insbesondere behindertengerechten Geräten und Instrumenten.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein unterstützt u. a. durch

- Kostenbeteiligung/-Übernahme bei Zahlersatz und Sehhilfen,
- Kostenbeteiligung/-Übernahme von Gebühren eines familienentlastenden Dienstes
- Kostenbeteiligung/-Übernahme für Hilfsmittel, die zur Verbesserung der Lebensqualität dienen (z. B. elektr. Zahnbürste u. dgl.)
- Unterstützung leisten bei der Betreuung der behinderten Personen in Form von Spiel-, Sport- oder Musiknachmittagen oder –abenden.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Robin Hood – Wir helfen krebserkrankten Kindern“, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: ____ . ____ . 20____

Dingolfing, den ____ . ____ . 20____

Manuela Seifried
1. Vorsitzende der SHG